

27. IV. 1916

~~W. N. IX, 3321.~~

Kundmachung.

(Bezug und Abgabe von Kaffee in Wien.)

Auf Grund der Ministerial-Berordnung vom 18. Juni 1916, N.-G.-Bl. Nr. 186, der Statthalterei-Berordnung vom 20. Juni 1916, Z. B. 2796, sowie des Kund-Erlasses der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1916, Z. B. 2796, wird verordnet:

I. Wer rohen oder gebrannten Kaffee in einer Menge von 100 kg und darüber für sich oder andere in Wien in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 20. Juni 1916 bis spätestens 27. Juni 1916 bei der Magistrats-Abteilung IX, I., Neues Rathaus (2. Stock, V. Stiege) anzuzeigen. Diese Anzeige ist in doppelter Ausfertigung ausschließlich unter Verwendung der vorgefertigten amtlichen Formulare, die bei der oben genannten Amtsstelle zu beziehen sind, zu erstatten.

Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht sind nur die in Verwahrung des Staates (der Zollämter, staatlichen Lagerhäuser), der Militärverwaltung oder öffentlicher Transportunternehmungen befindlichen Vorräte.

II. Sene Gewerbebetriebe und Anstalten, die nach den unten abgedruckten §§ 16 bis 18 der Ministerial-Berordnung Kaffee nur gegen amtliche Bezugsscheine beziehen dürfen, haben die Ausfertigung der Kaffeebezugsscheine bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzusprechen.

Bei der ersten Ansprechung eines Kaffeebezugsscheines hat der Anspruchswerber

- a) seinen Anspruch, falls er nicht notorisch ist, durch Vorlage des Gewerbebescheines, der Konzeptionsurkunde oder sonstiger Belege und
 - b) den achtwöchigen Bedarf an Kaffee an der Hand von Geschäftsbüchern, Fakturen, Aufschreibungen u. s. w. nachzuweisen, sowie eine schriftliche Erklärung über seinen Kaffeevorrat zur Zeit der Anmeldung beizubringen.
- In der Folge (für die zweite und die folgenden Verbrauchsperioden) werden hingegen den Anspruchswerbern Kaffeebezugss-